

Haushaltssatzung der Gemeinde Krempdorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.06.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- | | | |
|---|---------|-----|
| 1. im Ergebnisplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 494.400 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 585.300 | EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | -90.900 | EUR |
| globalen Minderaufwendungen nach § 26 Abs. 1 S.3
GemHVO | - | EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach §
26 Abs. 1 S. 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | 90.900 | EUR |
| einem saldierten Jahresergebnis von | 0 | EUR |
| | | |
| 2. im Finanzplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 479.100 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 555.400 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 63.000 | EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|--|---|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 | EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 | EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 | EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf | 0 | Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|-------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 230 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 300 % |
| 2. Gewerbesteuer | | 280 % |

§ 4

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung nach § 12 Abs. 1 S. 1 GemHVO beträgt:

- | | | |
|----------------------|---------|-----|
| a) für Baumaßnahmen | 150.000 | EUR |
| b) für Beschaffungen | 50.000 | EUR |

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

Krempdorf, den 16.06.2026

gez. Harms
Gemeinde Krempdorf
Harms
Bürgermeisterin

Siegel

Vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Krempdorf für das Haushaltsjahr 2026 wird öffentlich bekanntgemacht. Nach § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Hirst (Holstein), den 17.06.2026

**Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsvorsteher**